

ZH_OBERGERICHT PA210002 vom 22. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA210002

FR: ZH_OBERGERICHT PA210002 du 22 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PA210002 del 22 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) wurde am 28. Oktober 2020 auf Grund von Selbstgefährdung infolge einer psychischen Störung und schwerer Verwahrlosung mittels ärztlich angeordneter fürsorgerischer Unterbringung in die Klinik eingewiesen. Dies nachdem er von der Fachstelle Erwachsenenschutz (FES) des Bezirks Meilen telefonisch nicht mehr erreicht werden konnte, durch verwirrtes Verhalten und Konflikte mit Nachbarn aufgefallen war, keine zielgerichteten Antworten geben konnte, Mühe hatte, sich auf Deutsch oder Tschechisch auszudrücken, zeitlich desorientiert war, offensichtliche Gedächtnis- und Wortfindungsstörungen hatte und seine Wohnung mit Abfall völlig verstellt war (act.4/4). Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 ordnete die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde KESB Meilen die weitere fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers in der Klinik an und übertrug die Zuständigkeit für die Entlassung, welche nach § 32 Abs. 2 EG KESR auch eine Verlegung umfasst, der Klinik (act. 3/1).

E. 1.2

Am 8. Dezember 2020 stellte der Beschwerdeführer beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Meilen ein Gesuch um sofortige Entlassung aus der Klinik (act. 1 und act. 2). Mit Verfügung vom 10. Dezember 2020 wurde Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als Verfahrensvertreterin des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 450e Abs. 4 ZGB bestellt und es wurden die Verfahrensbeteiligten zur Mitteilung einer (allfälligen) Entlassung oder eines Rückzuges des Gesuchs um gerichtliche Beurteilung sowie zu einer Stellungnahme und zur Einreichung der Akten aufgefordert. Zudem wurde Dr. med. D. _____ als Gutachter bestellt (act. 7 und act. 9). Anlässlich der Verhandlung vom 15. Dezember 2020 wurde das psychiatrische Gutachten mündlich durch Dr. med. D. _____ erstattet (Prot. I S. 11 und act. 25), und es wurde seitens der Klinik Stellung genommen (Prot. I S. 14 ff.). Der Beschwerdeführer verzichtete auf die Teilnahme an der Verhandlung (Prot. I S. 10). Mit Verfügung und Urteil vom gleichen Tag bewilligte das Einzelgericht dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege, bestellte dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin, bestätigte die von

- 3 - der KESB angeordnete Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung und wies das Begehren des Beschwerdeführers um Entlassung aus der Klinik ab (act. 29 = act. 37 = act. 42).

E. 1.3

Hiergegen erhob Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ für den Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Januar 2021 (Poststempel) Beschwerde bei der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Sie verlangt für den Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und sinngemäss der unentgeltlichen Rechtsbeiständin,

sinngemäss die Bestellung einer Verfahrensvertretung, das Nachholen der persönlichen Anhörung, die Aufhebung des angefochtenen Entscheides sowie seine Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung (act. 43).

E. 1.4

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-40). Auf weitere prozessleitende Schritte wurde verzichtet. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2.1

Dem Beschwerdeführer wurde bereits im Verfahren vor der KESB Meilen gestützt auf Art. 449a ZGB wie auch im vorinstanzlichen Verfahren gestützt auf Art. 450e Abs. 4 ZGB Rechtsanwältin lic. iur. X._____ als Verfahrensbeiständin bzw. -vertreterin bestellt (act. 3/2 und act. 9). Zudem wurde dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung bewilligt. Da sich zwischenzeitlich an den Verhältnissen nichts geändert hat, ist dem Beschwerdeführer auch für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen sowie eine Verfahrensvertreterin und unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Der Beschwerdeführer wünscht sich nach eigenen Angaben für das weitere Verfahren vor der Kammer indes einen anderen Rechtsvertreter, weil er sich von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ nicht genügend unterstützt fühle; er wolle indes nicht, dass das Gericht einen Anwalt vorschlage, denn das sei "Privatsache", und er möchte diesen selber aussuchen. Gleichzeitig führt er aber an, keinen anderen Anwalt zu kennen (act. 43 S. 3). Demnach ist der Beschwerdeführer offenbar

- 4 - nicht in der Lage, eine/n andere/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zu bezeichnen. Des Weiteren behauptet der Beschwerdeführer nicht und es ist auch nicht objektiv erkennbar, dass der Beschwerdeführer die Zusammenarbeit mit Rechtsanwältin lic. iur. X._____ verweigert oder dass diese im bisherigen Verfahren nicht alle in formeller und materieller Hinsicht notwendigen Schritte unternommen hat, um den Beschwerdeführer bei der Durchsetzung seiner Interessen zu unterstützen, wie es auch die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 29. Dezember 2020 bereits zutreffend festgehalten hat (vgl. act. 39 S. 3 f.). Zudem erklärt sich Rechtsanwältin lic. iur. X._____ weiterhin bereit, das Mandat zu übernehmen (vgl. act. 45).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.